

28.06.89

Antrag

der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen

zum

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler
und Übersiedler

Punkt 16 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt gem. Art. 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes wegen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler wie folgt zu ändern:

1. In § 1 werden die Wörter "von den Gemeinden innerhalb des Landes" durch die Wörter "der Länder und Gemeinden" ersetzt.
2. Nach § 1 wird folgender § 1 a beigelegt:

§ 1 a Verteilung auf die Länder

(1) Ein Beauftragter der Bundesregierung bestimmt nach Anhörung der Länder das Land, in dem Aussiedler und Übersiedler ihren Wohnsitz zu nehmen haben und weist sie ihnen zu.

(2) Die Länder können durch Verwaltungsvereinbarung einen Schlüssel zur Verteilung der Aussiedler und Übersiedler festlegen.

Ohne eine solche Verwaltungsvereinbarung richtet sich die Verteilung nach folgendem Schlüssel:

Baden-Württemberg	18,8 v.H.
Bayern	14,7 v.H.
Berlin	2,7 v.H.
Bremen	1,2 v.H.
Hamburg	3,1 v.H.
Hessen	9,4 v.H.
Niedersachsen	9,1 v.H.
Nordrhein-Westfalen	31,7 v.H.
Rheinland-Pfalz	5,5 v.H.
Saarland	1,8 v.H.
Schleswig-Holstein	2,0 v.H.

(3) Die Länder sind verpflichtet, die aufgrund der Verteilung zugewiesenen Personen aufzunehmen. Die Aussiedler und Übersiedler sind verpflichtet, sich in das entsprechende Land zu begeben.

Begründung:

Das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz enthält keine für die Aussiedler und Übersiedler bindende Verteilungs- und Zuweisungsregelung auf die Länder. Nur mit einer solchen Regelung kann jedoch sichergestellt werden, daß die unzumutbare Überbelastung einzelner Länder bei der Aufnahme dieses Personenkreises behoben wird.

Zu Ziffer 1:

Redaktionelle Anpassung, die sich durch Ziffer 2 ergibt.

Zu Ziffer 2:

Zum Abbau der unzumutbaren Überbelastung einzelner Länder ist eine Verteilungs- und Zuweisungsregelung vom Bund auf die Länder erforderlich. Der Verteilungsschlüssel geht von dem Bundestagsbeschluß von 1972 aus; allerdings werden wegen der Sondersituation für die Länder Berlin und das Saarland die in § 22 des Asylverfahrensgesetzes getroffenen Regelungen übernommen. Der bisher nach dem Bundesratsschlüssel von 1972 auf diese beiden Länder überschießende Anteil wird auf die anderen Flächenländer verteilt, wobei eine Gewichtung entsprechend dem Aussiedlerschlüssel von 1972 erfolgt.